

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterklasse in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Erscheint jeden Mittwoch Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro festgesetzte Nonpareillezeile 50 Pfg., für Zerküstellten 30 Pfg.

## Erhebung von Extrabeiträgen.

Der Vorstand und Beirat nahm am 29. Februar in seiner Sitzung zu der gegenwärtigen Finanzlage im Zentralverbande Stellung. Nach eingehender Darlegung der Kassenverhältnisse wurde anerkannt, daß es beim besten Willen nicht möglich ist, unter der bestehenden Beitragsleistung größere Reserven anzusammeln, die zur Bewältigung aller Ausgaben in der kommenden Zeit unbedingt notwendig sein müssen. Die in den ersten beiden Monaten bedeutend gestiegene Arbeitslosigkeit erfordert eine enorm hohe Summe für Unterstützungszwecke. Die Verwaltungskosten, Ausgaben für Zeitung und Drucksachen, Bahnfahrten, sind um beträchtliches erhöht.

Es wurde allgemein anerkannt, daß unter solchen Umständen eine weitere Stärkung der Reserven nicht mehr möglich ist. Der Kassenbestand ist jedoch im Verhältnis zur Mitgliederzahl nicht auf der Höhe, um allen Anschlüssen auf die Organisation begegnen zu können. Wenn die schon in der nächsten Zeit bevorstehenden Kämpfe für die Kollegen und Kolleginnen erfolgreich zum Abschluß gebracht werden sollen, dann müssen Mittel und Wege gefunden werden zur Ansammlung größerer Bestände.

Der Beirat, Vorstand und Verbandsausschuß konnten es daher nicht verantworten, mit der Regulierung der Beiträge bis zum Verbandstag zu warten. Sie machten, in Würdigung der gegenwärtigen Situation, von den statutarischen Bestimmungen im § 32a Absatz 5 der ihnen zugewiesenen Aufgaben Gebrauch und beschloßen einstimmig:

Vom 1. April dieses Jahres an werden bis auf weiteres wöchentliche Extrabeiträge erhoben, und zwar:

Auf den 60-Pfennig-Beitrag			Darvon verbleiben in der Kassa
.....	—,20 M.	—, — M.	
„ „ 80 „	—,20 „	—, — „	
„ „ 100 „	—,30 „	—, — „	
„ „ 130 „	—,50 „	—,10 „	
„ „ 130 „	1,—	—,20 „	
„ „ 130 „	1,50	—,30 „	

Für die ausgesetzten oder nicht unterstützungsberechtigten Erwerblosen werden Erwerblosenmarken zu 20 % von diesem Zeitpunkt ausgegeben, die den Bezug auf die Verbandszeitung, Rechtschutz und das Sterbegeld sichern. Die seither übliche Beitragsleistung kommt dadurch in Wegfall. Die Extrabeiträge bleiben, wenn der Verbandstag nichts anderes beschließt, bis zur Inkraftsetzung des neuen Statuts bestehen. Die bisherigen Sätze der Streitunterstützung werden in allen Klassen täglich um 1 M. erhöht.

Verbandsmitglieder! Kollegen und Kolleginnen! Mit dieser Finanzreform kann der Vorstand bis zum Verbandstag die Garantien übernehmen, allen an ihn herankommenden Anforderungen gerecht zu werden. Würde damit gewartet werden, so wäre das nicht möglich. Die Reserven dürfen unmöglich jetzt gekürzt werden. Wir müssen unser Pulver trocken halten, um in solchen Zeiten, wo wir große wirtschaftliche Kämpfe ausfechten müssen, auch den Mitgliedern unter die Arme greifen zu können.

Wir vertrauen daher auf Eure Einsicht und Opferwilligkeit, der Organisation in diesen Zeiten das zu geben, was unbedingt notwendig ist und erwarten von Euch, daß diesem Beschlusse, der nach reiflicher Überlegung gefaßt wurde, von allen Rechnung getragen wird.

Die Zahlstellenvorstände werden sofort in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesen Beschlüssen Stellung nehmen und die Beitragsklassen festsetzen, die nach dem örtlichen Lohnverdienst maßgebend sind. Von diesen Beschlüssen ist dem Vorstand umgehend Mitteilung zu machen, damit die Zusendung der gewünschten Beitragsmarken noch vor dem 1. April erfolgen kann.

Hamburg, im März 1920.

Der Vorstand. Der Verbandsausschuß. Der Beirat.

### Das Lehrlingswesen in den Tarifverträgen.

Die Handwerkerwelt jubelt. Endlich ist es gelungen, Behörden zu überzeugen, daß die Lehrlinge nicht Arbeiter im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918 sind, auch nicht im Sinne des Tarifvertragswesens, weil er die Arbeiter, auf die sich der Tarifvertrag oder der Schiedspruch bezieht, noch nicht leisten können, sondern erst erlernen muß. Das Lehrlingswesen wäre in der Gewerbeordnung geregelt. So hat der heftige Demobilisierungskommissar entschieden, trotzdem der Schlichtungsausschuß durch Schiedspruch die Lehrlingsangelegenheiten, Lohn, Anwesenheitspflicht, Freizeit und Ähnliches regelt. Der Demobilisierungskommissar habe weiter dem Schlichtungsausschuß mitgeteilt: Schiedsprüche, die Lehrlingsangelegenheiten betreffen, werden er nicht mehr für verbindlich erklären. An den Reichsarbeitsminister erfolgte von dieser Seite eine Eingabe, in der erklärt wurde: Der Schlichtungsausschuß wird daher künftig die Regelung des Lehrlingswesens den Gewerbeaufsichtsbeamten oder der Handwerkskammer überlassen, sofern nicht durch das Reichsarbeitsministerium gegenteilige Entscheidung ergehen. Hieraus entspringt der Reichsarbeitsminister am 11. Dezember 1919:

Die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen, die Verordnungsverhältnisse regeln, muß unter Berücksichtigung obiger Ausführungen dem Ermessen der dortigen Stelle anheimgestellt werden.

Mit dieser Entscheidung und einer vom Minister beigeigten persönlichen Ansicht gaben sich die Handwerkerorganisationen nicht zufrieden. Sie schickten den Abgeordneten Jrl vor, der an die Reichsregierung folgende Anfrage richten mußte:

Die Regelung der Lehrlingsverhältnisse wäre durch die Gewerbeordnung vorgeschrieben und den Handwerkskammern und Innungen vorbehalten. Die Arbeitnehmer versuchen aber bei Abschluß von Tarifverträgen Einfluß auf Lehrlingshaltung und Ausbildung beziehungsweise Beschäftigung zu gewinnen. Tarifverträge enthalten Vorschriften über Entlohnung und Überwachung der Ausbildung der Lehrlinge sowie über deren angemessene Beschäftigung und bei Abfassung der Tarifverträge wären die Voraussetzungen heranzuziehen; endlich stünde nach einem Tarifvertrag die Überwachung des Lehrlingswesens den schiedsgerichtlichen Instanzen oder den besonders dazu bestimmten tariflichen Organen zu.

Was gedenke die Regierung zu tun, um gegen diese beabsichtigte Umgestaltung der Handwerkskammern und Innungen einzuschreiten?

Am 5. Januar 1920 ging vom Reichsarbeitsminister unter I. O. 3205/19 die nachstehende Antwort ein:

Auf das gefällige Schreiben vom 17. Oktober 1919 — I. 4105.

An den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung.

Die Anfrage Nr. 432 des Abgeordneten Jrl (Oberbayern) wird wie folgt beantwortet:

Nach § 105 der Gewerbeordnung ist die Festlegung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbebetreibenden

und den gewerblichen Arbeitern vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Vereinbarung.

Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne dieser Bestimmungen gehören auch die Lehrlinge und zu den durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen die das Lehrlingswesen regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung. Soweit solche Bestimmungen nicht bestehen, besteht kein gesetzliches Hindernis, daß an die Stelle der freien Vereinbarungen von Person zu Person der Tarifvertrag tritt, und daß in dem Tarifvertrag diejenigen Verhältnisse geregelt werden, für die in der etwa bestehenden, durch Gesetz begründeten Beschränkungen Raum gegeben ist.

Für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk hat die Gewerbeordnung in den §§ 81a, 83, 93 den Innungen, in den §§ 103a, 103b, 103c den Handwerkskammern Befugnisse zugewiesen. Soweit diese Befugnisse von den Befugnissen Gebrauch gemacht haben, ist für die in ihren Bestimmungen geregelten Angelegenheiten ein Sonderabkommen durch Einzelvertrag oder durch Tarifabkommen unzulässig; für die nicht von den Vorschriften der Handwerkskammern oder Innungen erfaßten Verhältnisse kann dagegen ein Tarifvertrag Platz greifen.

Wie weit die angeführten Bestimmungen der Tarifabkommen den diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbe-





